

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

---

**Band 409**

**Räumliche und trägerschaftliche Alternativen  
zur Organisation der Regionalplanung**

**Die Kreise als Träger der Regionalplanung**

**Von**

**Hermann Janning**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**HERMANN JANNING**

**Räumliche und trägerschaftliche Alternativen  
zur Organisation der Regionalplanung**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 409**

# Räumliche und trägerschaftliche Alternativen zur Organisation der Regionalplanung

Die Kreise als Träger der Regionalplanung

Von

Dr. Hermann Janning



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1982 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61**  
**Printed in Germany**  
**ISBN 3 428 05062 2**

## Vorwort

Die Raumplanung für Teilräume eines Landes — im BROG als „Regionalplanung“ bezeichnet — ist im System der Raumordnung unter rechtlichen und planungswissenschaftlichen Aspekten die wohl interessanteste Planungsebene mit einer Vielzahl verschiedenster Planungsmodelle in der Praxis. Ein breites wissenschaftliches Interesse findet die Regionalplanung zunehmend nicht nur aufgrund ihres Standortes im Spannungsfeld von kommunalen und staatlichen Interessen, sondern besonders auch im Gefolge der in den Bundesländern vollzogenen, sondern territorialreform. Niedersachsen hat durch die Verlagerung der Regionalplanung auf die Kreise und kreisfreien Städte einen in der Wissenschaft bisher kaum beachteten Schritt vollzogen. Auf der Grundlage einer allgemeinen Darstellung der trägerschaftlichen und räumlichen Alternativen zur Organisation der Regionalplanung werden im Rahmen der vorliegenden Arbeit die rechtsdogmatischen, rechtspolitischen und verwaltungswissenschaftlichen Aspekte einer Kreis-Regionalplanung dargestellt.

Diese Arbeit hat im Wintersemester 1980/81 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript wurde im August 1980 abgeschlossen. Danach erschienenes Schrifttum wurde nur zum Teil in das Manuskript eingearbeitet.

Ganz besonderen Dank sagen möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Udo Steiner, für seine engagierte und jederzeit freundliche Unterstützung in den vergangenen Jahren. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. H. J. Papier für die Übernahme des Zweitgutachtens und Herrn Senator E. h. Prof. Dr. J. Broermann für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum Öffentlichen Recht“.

Oktober 1981

*Hermann Janning*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	15
<b>A. Die Entwicklung des Rechts der Regionalplanung in Niedersachsen</b> ..	17
I. Das Nds. Raumordnungsgesetz von 1966 .....	18
II. Das Nds. Raumordnungsgesetz von 1974 .....	20
III. Das Nds. Raumordnungsgesetz von 1977 .....	22
IV. Zusammenfassung .....	22
V. Politische Stellungnahmen zum Nds. Raumordnungsgesetz von 1977 .....	23
<b>B. Die Alternativen für eine Organisation der Regionalplanung</b> .....	25
I. Die Aufgabenstruktur der Regionalplanung unter dem Aspekt der staatlichen oder kommunalen Planungsverantwortung .....	27
1. Die Regionalplanung in staatlicher und kommunaler Aufga- benverantwortung .....	27
a) Regionalplanung als kommunale Aufgabe .....	28
b) Regionalplanung als staatliche Aufgabe mit verfassungs- rechtlich garantierter kommunaler Beteiligung .....	30
c) Regionalplanung als kondominale Aufgabe von Staat und Gemeinden .....	33
2. Das Verhältnis von Staat und Gemeinden in der Regional- planung der Bundesländer .....	37
II. Merkmale zur Bestimmung der Größe des regionalen Planungs- raumes .....	45
1. Abgrenzung der Region nach dem von Verwaltungsgrenzen un- abhängigen Homogenitäts- und Funktionalitätsprinzip .....	47
a) Das Homogenitätsprinzip .....	47
b) Das Funktionalitätsprinzip .....	48
c) Beurteilung des Funktionalitäts- und des Homogenitäts- prinzips .....	49



2. Die Deckungsgleichheit von Planungs- und Verwaltungsraum	54
a) Notwendigkeit einer „Flurbereinigung“ der Planungsräume	54
b) Regionalplanung unter dem Aspekt der Plandurchführung	55
c) Die Datenbasis der Regionalplanung .....	59
3. Die Praxis der Regionenabgrenzung in den Bundesländern ..	59
4. Beurteilung der Abgrenzungsmaßstäbe zur Bildung von regionalen Planungsräumen .....	64
a) Planungsräume außerhalb des allgemeinen Verwaltungsgefüges mit regionaler Planungskompetenz .....	65
b) Planungsräume außerhalb des allgemeinen Verwaltungsgefüges mit planakzessorischen Verwaltungskompetenzen ....	67
c) Identität von regionalen Planungs- und allgemeinen Verwaltungsräumen .....	68
d) Bewertung der unterschiedlichen Modelle .....	69
<b>C. Die Organisation der Regionalplanung in Niedersachsen nach Abschluß der Gebietsreform .....</b>	<b>71</b>
I. Ergebnisse der niedersächsischen Gebietsreform in der Mittelinstanz .....	71
1. Kreisreform .....	71
2. Kreisfreie Städte .....	75
3. Staatliche Mittelinstanz .....	75
II. Probleme einer Regionalplanung durch die Landkreise .....	76
1. Vorschläge für eine Einbeziehung der Kreise in die Raumplanung .....	76
2. Regionalplanung auf Kreisebene in der wissenschaftlichen Diskussion .....	78
3. Beurteilungskriterien für eine Regionalplanung auf Kreisebene	79
<b>D. Die rechtliche Zulässigkeit der Trägerschaft der Landkreise für die Regionalplanung in Niedersachsen .....</b>	<b>82</b>
I. Die Landkreise als eine der trägerschaftlichen Alternativen des § 5 Abs. 3 BROG .....	83
II. Die rechtlichen Bedingungen des Bundesraumordnungsgesetzes für eine Kreisträgerschaft unter planungsräumlichen Aspekten ....	85
III. Die Zulässigkeit der „Vollkommunalisierung“ der Regionalplanung	88
1. Allgemeine rechtliche Schranken einer Kommunalisierung öffentlicher Aufgaben .....	90

2. Die Zulässigkeit der Übertragung der Regionalplanung als kommunale Aufgabe des eigenen Wirkungskreises .....	90
a) Art. 44 Abs. 4 Vorläufige Niedersächsische Verfassung und § 4 Abs. 1 Landkreisordnung als Schranken für Aufgabenverlagerungen .....	91
b) Bindung kommunaler Träger der Regionalplanung an die Raumordnungsgrundsätze des § 2 BROG .....	93
c) Staatliche Mitgestaltung an der kommunalisierten Regionalplanung durch regionale Zielvorgaben und durch die staatliche Rechtsaufsicht .....	94
aa) Die Notwendigkeit konkreter regionaler Zielvorgaben der hochstufigen Landesplanung für die Regionalplanung .....	95
bb) Der Inhalt der staatlichen Rechtsaufsicht bei vollkommunalisierter Regionalplanung .....	97
IV. Sonstige Aspekte zur rechtlichen Zulässigkeit .....	99
<b>E. Beurteilung der Kreisträgerschaft unter institutionellen Aspekten ...</b>	<b>101</b>
I. Die Regionalplanung auf Kreisebene unter dem Aspekt des Verwaltungsaufbaues .....	101
II. Die Bedeutung von Planung und Planausführung in der Kreisebene .....	101
1. Die Ziele der Regionalplanung unter dem Aspekt der Plandurchführung .....	102
2. Die Ziele der Regionalplanung im Verhältnis zu den Kreisaufgaben .....	104
III. Die Kreisträgerschaft unter dem Aspekt der Demokratisierung ..	108
IV. Die Verwaltungskraft der Kreise im Hinblick auf die Regionalplanung .....	109
1. Die notwendige Personalausstattung für die Erarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms .....	111
2. Die personellen Voraussetzungen für die Aufgaben zur Sicherung der Raumordnung .....	113
3. Beurteilung des Personalaspektes .....	114
<b>F. Die Regionalplanung auf Kreisebene im Spannungsfeld der hochstufigen Landesplanung, der gemeindlichen Planungshoheit und der sonstigen Fachplanungen .....</b>	<b>117</b>
I. Das Verhältnis der Regionalplanung zur hochstufigen Landesplanung .....	117

1. Staatliche Vorgaben für den Träger der Regionalplanung bei Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms .....	118
a) Vorgaben der übergeordneten allgemeinen Raumordnung ..	118
b) Vorgaben der Fachplanungen .....	119
2. Die Kreisträgerschaft der Regionalplanung unter dem Aspekt der Aussagedichte staatlicher Vorgaben .....	120
3. Möglichkeiten zur Lösung kreisübergreifender Raumkonflikte in Niedersachsen .....	122
a) Die Aussagedichte der hochstufigen Landesplanung in Niedersachsen .....	122
b) Ausgleich erhöhter Raumkonflikte durch eine verbesserte Abstimmung und eine erweiterte Aufsicht .....	125
<b>II. Das Verhältnis der Regionalplanung auf Kreisebene zur gemeindlichen Planungshoheit .....</b>	<b>128</b>
1. Umfang des Schutzbereichs der gemeindlichen Planungshoheit bei kommunaler statt staatlicher Trägerschaft der Regionalplanung .....	129
2. Der Wegfall gemeindeinterner Funktionszuweisungen in Niedersachsen .....	131
a) Rechtsprobleme der gemeindeinternen Verteilung der regionalplanerischen Funktionszuweisungen .....	132
b) Wegfall zentralörtlicher Funktionen bei bisherigen Doppelzuweisungen .....	136
3. Die gemeindliche Beteiligung an der Regionalplanung .....	137
<b>III. Das Verhältnis der Regionalplanung auf Kreisebene zu den Fachplanungen .....</b>	<b>145</b>
1. Berührungspunkte von Fachplanung und Raumordnung .....	146
2. Probleme einer Integration von fachplanerischen Aussagen in das Regionale Raumordnungsprogramm .....	149
a) Übernahme rechtsverbindlicher Fachplanungen .....	149
b) Übernahme nicht rechtsverbindlicher Fachplanungen .....	149
aa) Rechtliche Grenzen für die Übernahme von Fachplanungen .....	150
bb) Rechtliche Voraussetzungen für die Übernahme von Fachplanungen .....	151
3. Die Bedingungen für eine Integration von Fachplanungen in das Regionale Raumordnungsprogramm auf der Kreisebene ..	153
<b>G. Die kreisfreien Städte als Träger der Regionalplanung .....</b>	<b>157</b>
I. Die raumplanerischen Bedingungen in den Verdichtungsräumen	158

II. Regionalplanerische Lösungsalternativen in Verdichtungsräumen 159

III. Der faktische Verzicht auf Regionalplanung für die kreisfreien  
Städte in Niedersachsen ..... 161

**Zusammenfassung** ..... 166

**Anlage 1** ..... 170

**Anlage 2** ..... 173

**Literaturverzeichnis** ..... 174

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
AbfG	= Abfallbeseitigungsgesetz
ABl.	= Amtsblatt
AfK	= Archiv für Kommunalwissenschaft
AG	= Ausführungsgesetz
Allg.	= Allgemein (er, es, e)
Alt.	= Alternative
AÖR	= Archiv des öffentlichen Rechts
Bad.-Württ.	= Baden-Württemberg
bad.-württ.	= baden-württembergisch (e, er, es)
Bay.	= Bayern
BayVBl.	= Bayerisches Verwaltungsblatt
BBauG	= Bundesbaugesetz
Bek.	= Bekanntmachung
BFStrG	= Bundesfernstraßengesetz
BGBL	= Bundesgesetzblatt
BReg.	= Bundesregierung
BROG	= Bundesraumordnungsgesetz
BT	= Bundestag
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BWaStrG	= Bundeswasserstraßengesetz
Diss.	= Dissertation
DJT	= Deutschen Juristentag
DöV	= Die öffentliche Verwaltung
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	= Durchführungsverordnung
E.	= Entscheidung, amtliche Sammlung
EDV	= Elektronische Datenverarbeitung
EG	= Europäische Gemeinschaft
E-LROP	= Entwurf Landesraumordnungsprogramm
FlurberG	= Flurbereinigungsgesetz
FN	= Fußnote
GesBl.	= Gesetzblatt
ggf.	= gegebenenfalls
GG	= Grundgesetz
GV	= Gesetz- und Verordnungsblatt (Nordrhein-Westfalen)
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt (Niedersachsen)
GVOBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt (Schleswig-Holstein)
Hess.	= Hessen
HKWP	= Handwörterbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis
HWB	= Handwörterbuch
i. d. F.	= in der Fassung
i. V. m.	= in Verbindung mit
JuS	= Juristische Schulung

LPlG	= Landesplanungsgesetz
LReg.	= Landesregierung
LROP	= Landesraumordnungsprogramm
LT	= Landtag
LuftVG	= Luftverkehrsgesetz
LVerf.	= Landesverfassung
MBL	= Ministerialblatt
MI	= Minister des Innern
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NBauO	= Niedersächsische Bauordnung
Nds.	= Niedersachsen
nds.	= niedersächsisch (e, er, es)
NGO	= Niedersächsische Gemeindeordnung
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NLO	= Niedersächsische Landkreisordnung
NNatSchG	= Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NROG	= Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NRW	= Nordrhein-Westfalen
OVG	= Oberverwaltungsgericht
pass.	= passim
RdErl.	= Runderlaß
Rdnr.	= Randnummer
RdSchr.	= Rundschreiben
Reg.Bez.	= Regierungsbezirk
RF	= Raumforschung
Rhld.-Pf.	= Rheinland-Pfalz
RO	= Raumordnung
ROP	= Raumordnungsprogramm
Saarl.	= Saarland
Schl.-H.	= Schleswig-Holstein
SchulG	= Schulgesetz
SKV	= Staats- und Kommunalverwaltung
SozW	= Sozialwissenschaften
Tz.	= Textziffer
Urt.	= Urteil
Verw.Arch.	= Verwaltungsarchiv
VerwR	= Verwaltungsrecht
vorl.	= vorläufig
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwVfG	= Verwaltungsverfahrensgesetz
WiVerw.	= Wirtschaft und Verwaltung
WP	= Wahlperiode



## Einführung

Durch das Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. 6. 1977<sup>1</sup> wurde in Niedersachsen den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe der Regionalplanung übertragen. Mit der Kommunalisierung der bisher von den Regierungspräsidenten wahrgenommenen Regionalplanung ist in Niedersachsen ein völlig neuer Weg beschritten worden, der zur Zeit in keinem anderen Bundesland Nachahmung findet<sup>2</sup>. Die niedersächsische Neuregelung der Regionalplanung ergänzt die bereits bisher sehr vielgestaltige Regionalplanungspraxis der Bundesländer um ein weiteres Planungsmodell<sup>3</sup>. Sicher ist, daß die niedersächsischen Erfahrungen mit einer „Kreis-Regionalplanung“ ganz wesentlich sowohl die zukünftige Entwicklung der Regionalplanung insgesamt wie auch den weiteren Fortgang der Funktionalreform in der mittleren Verwaltungsebene<sup>4</sup> beeinflussen werden.

Die Bedingungen einer Kommunalisierung der Regionalplanung auf der Ebene der Kreise sind bisher weder verwaltungswissenschaftlich noch rechtlich ausreichend erörtert worden. Eine wissenschaftliche Beurteilung der niedersächsischen Regionalplanung zum heutigen Zeitpunkt steht allerdings unter dem Vorbehalt, daß empirische Untersuchungen auf der Grundlage der zukünftigen „Kreis-Regionalpläne“ zur Zeit noch nicht möglich sind, denn derzeit befinden sich die Regionalpläne bei allen Kreisen noch im Aufstellungsverfahren<sup>5</sup>. Außerdem ist zu vermuten, daß sich die Kreise entsprechend den Empfehlungen des Nds. Landkreistages<sup>6</sup> für die erste Aufstellung im wesentlichen auf eine bloße Fortschreibung der alten Bezirksraumordnungsprogramme beschränken werden, um zunächst ausreichende Erfahrungen mit dem

---

<sup>1</sup> Art. VII des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 233).

<sup>2</sup> Nur in Hessen war bis 1970 die Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne den Landkreisen zugewiesen (§ 3 Abs. 1 Hess. LPlG vom 4. 7. 1962 [GVBl. S. 311], geändert durch Gesetz vom 1. 6. 1970 [GVBl. S. 360]). Allerdings wurde damals in keinem Kreis von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, vgl. *Sesselmann*, Übergang der Regionalplanung, S. 7.

<sup>3</sup> *Niemeier* (Regionalplanung, in: *Raumplanung*, Festschrift für W. Ernst, S. 335 [342]) bezeichnet die nds. Neuregelung als „revolutionär“.

<sup>4</sup> Dazu *Roters / Ballke*, Funktionalreform, S. 52 ff.

<sup>5</sup> Zum derzeitigen Stand des Aufstellungsverfahrens bei den Kreisen vgl. die Anlage 2.

<sup>6</sup> Nds. Landkreistag, Anlage zum RdSchr. Nr. 34/1978, S. 14 ff.



neuen Planungsinstrumentarium zu sammeln. Daher ist davon auszugehen, daß erst die Planergebnisse der zweiten Generation der Regionalen Raumordnungsprogramme auf Kreisebene Aufschluß darüber vermitteln werden, wie sich die veränderten Planungsbedingungen auf die Planinhalte auswirken<sup>7</sup>.

Unabhängig von dieser Einschränkung sollen im Rahmen der vorliegenden Arbeit die allgemeinen verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen Aspekte einer kommunalisierten Regionalplanung untersucht werden. Dazu soll einleitend die Entwicklung des Rechts der Regionalplanung in Niedersachsen dargestellt werden (A). Es werden dann die trägerschaftlichen und planungsräumlichen Alternativen für eine Organisation der Regionalplanung herausgearbeitet (B). In einem weiteren Schritt sind die durch die Gebietsreform in Niedersachsen eingetretenen räumlichen Veränderungen im Hinblick auf die Regionalplanung zu überprüfen (C). Ein Schwerpunkt ist dann der Frage zu widmen, ob die Verlagerung der Regionalplanung auf die Kreise unter rechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist (D). Im weiteren soll die Kreis-Regionalplanung unter institutionellen Aspekten (E) sowie ihre inhaltliche Einbindung im Spannungsfeld zwischen Landesplanung, gemeindlicher Bauleitplanung und Fachplanung dargestellt werden (F). Letztlich werden die besonderen Probleme zu erörtern sein, die sich aus der Verlagerung der Regionalplanung auf die Kreise für die kreisfreien Städte ergeben (G). Die folgende Untersuchung beschränkt sich dabei weitgehend auf die raumplanerischen Gegebenheiten in Niedersachsen, soweit nicht die Rechtslage in den anderen Bundesländern zu Vergleichszwecken herangezogen wird. Eine solche Beschränkung ist auch deswegen geboten, weil das Organisationsrecht der Landkreise in den Bundesländern stark voneinander abweicht<sup>8</sup>.

---

<sup>7</sup> Dafür spricht auch, daß z. Z. parallel neben den laufenden Aufstellungsverfahren in den Kreisen ebenfalls das Planverfahren für ein neues LROP betrieben wird, mit dessen Abschluß aber nicht vor 1981 zu rechnen ist, vgl. dazu die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 5 NROG vom 30. 6. 1975 (Nds. MBl. S. 870) sowie den Entwurf des neuen LROP vom Juni 1980, der sich derzeit gem. § 5 Abs. 3 NROG in der Anhörung befindet. Aus dem Dilemma der zeitlichen Parallelität in der Aufstellung von LROP und Kreis-Regionalplänen wird sich sehr bald nach 1981 die Notwendigkeit ergeben, die auf das alte LROP ausgerichteten Regionalen Raumordnungsprogramme an die veränderten Strukturen des neuen LROP anzupassen, so auch die Begründung zum Entwurf einer Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und Abstimmung der Regionalen Raumordnungsprogramme gem. § 8 Abs. 8 NROG vom 30. 5. 1978, S. 2 (unveröffentlichte Fassung).

<sup>8</sup> von der Heide, AfK 1967, S. 47.

## A. Die Entwicklung des Rechts der Regionalplanung in Niedersachsen

Die Regionalplanung hat sich in den Bundesländern vor ihrer Normierung in den Landesplanungsgesetzen<sup>1</sup> weitgehend auf freiwilliger Basis entwickelt<sup>2</sup>. Aus dem Erfordernis einer überörtlichen Koordination gemeindlicher Aktivitäten entstanden Formen regionaler Planung, insbesondere in den Landesplanungsgemeinschaften<sup>3</sup>.

Doch weder in der ersten Periode der Landesplanung (1910 - 1935)<sup>4</sup> noch in der etatistisch geprägten Phase von 1935 bis 1945<sup>5</sup> wurden die Voraussetzungen für eine flächendeckende regionale Raumplanung geschaffen. Dies war auch deshalb nicht zu erwarten, weil die regionale Gliederung weitgehend dem Einfluß der Landesplanungsbehörden entzogen war<sup>6</sup>.

Die Entwicklung in den Jahren nach 1945 verlief in den Bundesländern recht unterschiedlich. Zwischen der Verabschiedung des ersten Landesplanungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1950<sup>7</sup> und den erst 1966 erlassenen Gesetzen in Niedersachsen<sup>8</sup> und Rheinland-Pfalz<sup>9</sup> lag immerhin ein Zeitraum von sechzehn Jahren.

In Niedersachsen wurde bald nach 1945 die landesplanerische Tätigkeit wieder aufgenommen, indem die Nachfolge-Dienststellen der Landesplanungsgemeinschaften in den Bezirken in die staatliche Verwal-

---

<sup>1</sup> Überblick bei *Evers*, Regionalplanung, S. 100.

<sup>2</sup> *Zinkahn / Bielenberg*, BROG, § 5 Rdnr. 9, b; ebenso *Evers*, Recht der Raumordnung, S. 117.

<sup>3</sup> Da die heutige Regionalplanung ursprünglich als „Landesplanung“ galt, wurden die regionalen Planungsgemeinschaften auch als Landesplanungsgemeinschaft bezeichnet, vgl. *Umlauf*, Landesplanungsgemeinschaften, in: Stadtplanung, Landesplanung, Raumordnung, S. 30 ff. Der Wandel zur heutigen Terminologie, die zwischen Landesplanung und Regionalplanung unterscheidet, vollzog sich erst zu Anfang der 60er Jahre, vgl. *Halstenberg*, Planung, in: Stadtplanung, Landesplanung, Raumordnung, S. 46 (47).

<sup>4</sup> Vgl. dazu *Bielenberg*, in: Ernst / Zinkahn / Bielenberg, BBauG, § 1 Rdnr. 15 ff.; *Hohberg*, Recht der Landesplanung, S. 2 ff.

<sup>5</sup> Dazu *Götz*, Staat und Kommunalkörperschaften, in: Festschrift für W. Weber, S. 979 (984).

<sup>6</sup> *Evers*, Regionalplanung, S. 101.

<sup>7</sup> LPIG NRW vom 11. 3. 1950 (GVBl. S. 41).

<sup>8</sup> NROG vom 30. 3. 1966 (GVBl. S. 69).

<sup>9</sup> LPIG vom 14. 6. 1966 (GVBl. S. 177).